

Die EU-Kleinanlegerstrategie nimmt bessere Form an

Auf der Suche nach einem Kompromiss spricht sich das EU-Parlament gegen ein teilweises Provisionsverbot und für ein Benchmarking „light“ aus.

VON MARCUS MECKLENBURG | LEITER RECHT UND
JASMINE CAROLIN SCHIMKE | REFERENTIN RECHT

Die Schlagworte Provisionsverbot und Kosten beherrschen auch ein Jahr nach dem vorläufigen Verzicht der EU-Kommission auf ein vollständiges Provisionsverbot in der Anlageberatung die Diskussion um die EU-Kleinanlegerstrategie. Die Kommission will den Anleger besser schützen, indem sie die Kosten von Produkt sowie Vertrieb reguliert und Provisionen zumindest im beratungsfreien Vertrieb verbietet. Mit Kostenbenchmarks, die die EU-Wertpapierbehörde ESMA bereitstellen soll, und einem neuen „Best Interest Test“ im Vertrieb sollen die Kosten der Anlagen auf Biegen und Brechen reduziert werden. Anbieter von Anlageprodukten müssten sich dafür rechtfertigen, wenn sie teurer sind als der Durchschnitt, gleichzeitig sollen Berater immer das günstigste Produkt empfehlen.

Mit diesem Ansatz wird die Kommission ihr Ziel nicht erreichen. Denn ein Provisionsverbot im beratungsfreien Vertrieb gräbt kostenlosen Anlagemöglichkeiten für Kleinanleger, zum Beispiel bei Neobrokern, das Wasser ab. Die Fokussierung auf Kosten geht zu Lasten von Produktqualität und Innovationsfreude der Branche. Beides ist nicht im Interesse der Kleinanleger.

Folgerichtig sieht der Ausschuss für Wirtschaft und Währung im EU-Parlament (ECON) die Vorschläge mit Skepsis. Sein Bericht vom März 2024 stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Kommissionsvorschlag dar. Dem Provisionsverbot für beratungsfreie Geschäfte erteilt er eine klare Absage. Die Vorschläge zu Benchmarks will der ECON auf ein Instrument reduzieren, das den Behörden ausschließlich zur Identifizierung von „Ausreißern“, also deutlich teureren Produkten als der Durchschnitt, dienen soll. Gleichzeitig sollen Anleger über eine von der ESMA bereitgestellte Online-Plattform relevante Daten von allen Anlageprodukten, unter anderem deren Kosten, vergleichen können. Weniger einschneidend fallen auch die Anforderungen des ECON an den „Best Interest Test“ in der Anlageberatung aus, nach denen die Kosten nicht allein ausschlaggebend für die Empfehlungen des Beraters sein sollen. Das EU-Parlament hat den Vorschlägen des ECON am 23. April 2024 zugestimmt.



Der ECON-Bericht ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Kommissionsvorschlag

Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Doch der Weg bis zum fertigen Gesetz ist noch weit. Derzeit ist nicht absehbar, welche Ideen und Konzepte am Ende das Rennen machen werden. ■